



SECO

---

## **Erläuterungen**

Verordnung über Massnahmen im Bereich der  
Arbeitslosenversicherung im Zusammenhang  
mit dem Coronavirus (COVID-19):  
COVID-19-Verordnung Arbeitslosenversiche-  
rung

---

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Übersicht</b> .....	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Ausgangslage</b> .....	<b>4</b>
2.1	Handlungsbedarf und Ziele .....	4
2.2	Geprüfte Alternativen und gewählte Lösung .....	4
2.3	Massnahmen im Bereich Arbeitsmarktpolitik.....	6
2.4	Erledigung parlamentarischer Vorstösse.....	6
2.5	Verhältnis zur Legislaturplanung und zu Strategien des Bundesrates .....	6
<b>3</b>	<b>Erläuterung zu den einzelnen Artikeln</b> .....	<b>6</b>
3.1	Kurzarbeitsentschädigung .....	7
3.2	Arbeitslosenentschädigung .....	13
3.3	Finanzierung.....	15
3.4	Inkraftsetzung und Gültigkeitsdauer .....	15
3.5	Umsetzung .....	15
<b>4</b>	<b>Auswirkungen</b> .....	<b>15</b>
4.1	Auswirkungen auf den Bund.....	15
4.2	Auswirkungen auf die Arbeitslosenversicherung.....	15
4.3	Auswirkungen auf die Wirtschaft .....	16
4.4	Andere Auswirkungen .....	16
<b>5</b>	<b>Rechtliche Aspekte</b> .....	<b>17</b>
5.1	Verfassungsmässigkeit.....	17
5.2	Vereinbarkeit mit internationalen Verpflichtungen der Schweiz .....	17
5.3	Finanzrechtliche Aspekte .....	17

# 1 Übersicht

*Die Verordnung über Massnahmen im Bereich der Arbeitslosenversicherung im Zusammenhang mit dem Coronavirus (COVID-19), kurz COVID-19-Verordnung Arbeitslosenversicherung, beinhaltet Erleichterungen zu Gunsten von Unternehmen und Arbeitnehmenden, welche von der Bekämpfung des COVID-19 negativ betroffen sind.*

*Die Massnahmen weiten die Anspruchsgruppe der Kurzarbeitsentschädigung aus, vereinfachen die administrativen Schritte bei einer Voranmeldung und entlasten die Unternehmen soweit wie möglich finanziell, beispielsweise durch die Aufhebung der Karenzfrist. Die Arbeitnehmenden und Stellensuchenden werden ebenfalls der Situation entsprechend entlastet.*

*Die in der Verordnung enthaltenen Massnahmen sollen den Erhalt von Arbeitsplätzen ermöglichen und die negativen Auswirkungen der Massnahmen im Rahmen der ausserordentlichen Lage gemäss Epidemienengesetz auf Arbeitnehmende und Stellensuchende abschwächen. Zudem werden durch die administrativen Vereinfachungen im Vollzug die zuständigen kantonalen Stellen entlastet, um den zusätzlichen Arbeitsaufwand bewältigen zu können.*

*Der Bundesrat prüft die Lage laufend und kann die Verordnung ganz oder teilweise wieder aufheben, sobald die Massnahmen nicht mehr nötig sind.*

## 2 Ausgangslage

Der Ausbruch des neuartigen Coronavirus (COVID-19) stellt aufgrund seiner Grösse und seiner Dynamik eine Bedrohung für die öffentliche Gesundheit der Schweiz dar. Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) beurteilt die Situation als schwerwiegend und charakterisiert die weltweite Verbreitung des COVID-19 am 11. März 2020 als Pandemie.

Der Bundesrat hat am 28. Februar 2020 Massnahmen in einer besonderen Lage nach Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe b des Epidemiengesetzes vom 28. September 2012 (EpG<sup>1</sup>) angeordnet. Am 13. März 2020 hat der Bundesrat die angeordneten Massnahmen verstärkt und ausgeweitet. Am 16. März 2020 hat der Bundesrat die Situation in der Schweiz als «ausserordentliche Lage» gemäss Artikel 7 EpG eingestuft.

Die vom Bundesrat ausgesprochenen Massnahmen sowie die weltweite Reaktion von Ländern und Unternehmen auf die Verbreitung von COVID-19 haben gesellschaftliche Auswirkungen und tiefgehende wirtschaftliche Einschränkungen zur Folge. Die Effekte auf dem Arbeitsmarkt gehen in ihrer Intensität voraussichtlich über jene von üblichen konjunkturellen Schwankungen hinaus.

### 2.1 Handlungsbedarf und Ziele

Zur Abfederung der Folgen der Bekämpfung von COVID-19 hat der Bundesrat mehrmals Begleitmassnahmen beschlossen. Ziel der wirtschaftlichen Begleitmassnahmen ist, die wirtschaftlichen Folgen der vom Bundesrat ausgesprochenen Verbote und Anordnungen für die betroffenen Unternehmen, Personen und Organisationen abzuschwächen und die Betroffenen möglichst unbürokratisch, gezielt und rasch zu unterstützen. Der Bundesrat hat schrittweise auf die sich entwickelnde wirtschaftliche Lage reagiert und die Begleitmassnahmen bedarfsorientiert angepasst und ausgebaut.

Im Arbeitsmarkt verfügt die Arbeitslosenversicherung (ALV) mit der Kurzarbeits- und der Arbeitslosenentschädigung (KAE, ALE) über eingespielte und starke Instrumente zur raschen Stabilisierung von Einkommen. Diese Instrumente haben sich bei rapiden Einbrüchen wie bspw. während der Finanzkrise 2009 bewährt. Sie nehmen bei der Begrenzung der negativen wirtschaftlichen Auswirkungen von COVID-19 ebenfalls eine zentrale Rolle ein.

Mit der Bekämpfung der Ausbreitung von COVID-19 wurden bedeutende Einschränkungen verschiedener wirtschaftlicher Tätigkeiten angeordnet, die unmittelbar grosse Leistungsansprüche bei der ALV auslösen. Die Voranmeldungen für KAE haben seit Mitte März 2020 sprunghaft zugenommen. Gleichzeitig steigt seit dem 15. März 2020 die Zahl der Arbeitslosen und der Stellensuchenden täglich deutlich an. Damit die ALV angesichts der starken Zunahme an Gesuchen für KAE und arbeitsloser Personen ihre Ressourcen fokussieren kann, ist sie soweit möglich von derzeit weniger relevanten Aufgaben zu entlasten. Damit kann die ALV weiterhin ihre wichtige Stabilisierungsaufgabe wahrnehmen. Personen, die ALE beziehen, sollen der wirtschaftlichen Situation entsprechend zusätzlich unterstützt werden.

Auch die Wirtschaft ist in dieser ausserordentlichen Situation stark gefordert. Die Massnahmen im Rahmen der COVID-19-Verordnungen tragen dem Rechnung und sollen mit wenig administrativem Aufwand umgesetzt werden, um betroffene Arbeitgeber so weit wie möglich zu entlasten.

### 2.2 Geprüfte Alternativen und gewählte Lösung

Eine Prüfung von Alternativen zu den eingespielten Instrumenten KAE und ALE drängte sich nicht auf. Hingegen beauftragte der Bundesrat das WBF (SECO) am 13. und 20. März 2020

---

<sup>1</sup> SR 818.101

sowie am 8. April 2020, Regelungen der KAE zu vereinfachen. Zudem gab er die Prüfung einer Ausweitung der Anspruchspersonen in Auftrag. Die gemäss dieser Prüfung aufgenommenen Änderungen finden sich nachfolgend.

Das WBF (SECO) hat gemäss Auftrag des Bundesrates vom 13. März 2020 die Entlastung der Unternehmen in Kurzarbeit durch einen Beitrag an die Sozialversicherungskosten geprüft. Der Arbeitgeber muss während der Kurzarbeit die vollen gesetzlichen und vertraglich vereinbarten Sozialversicherungsbeiträge entsprechend der normalen Arbeitszeit ausrichten (Art. 37 Bst. b Arbeitslosenversicherungsgesetz AVIG<sup>2</sup>). Nach aktueller Rechtslage vergütet die ALV dem Arbeitgeber bereits jetzt zusammen mit der KAE die Arbeitgeberbeiträge an die AHV/IV/EO/ALV entsprechend dem anrechenbaren Arbeitsausfall (Art. 39 Abs. 2 AVIG; Art. 61a Arbeitslosenversicherungsverordnung AVIV<sup>3</sup>). Der Arbeitgeber kann die vollen Beitragsanteile der Arbeitnehmenden vom Lohn abziehen. Somit ist die finanzielle Selbstbeteiligung bei der Kurzarbeit diesbezüglich bereits stark reduziert. Eine entsprechende Massnahme erübrigt sich.

Zudem hat das WBF (SECO) gemäss Auftrag des Bundesrates vom 1. April 2020 die Ausdehnung der KAE auf zwei weitere Anspruchsgruppen geprüft. Während KAE für Arbeitnehmende auf Abruf, deren Beschäftigungsgrad um mehr als 20 Prozent schwankt, nun möglich ist, bräuchte eine Ausdehnung der Ansprüche auf Angestellte in privaten Haushalten erhebliche Schwierigkeiten insbesondere im Vollzug und wäre im aktuellen System der ALV nicht realisierbar.

Bei KAE erfolgt die Anmeldung über die Arbeitgeber und nicht über die Arbeitnehmenden. Bei Hausangestellten, die beispielsweise im Auftrag eines Reinigungsunternehmens in einem privaten Haushalt tätig sind, kann das Reinigungsunternehmen für diese Personen KAE beantragen. Bei Arbeitnehmenden, die direkt in privaten Haushalten angestellt sind, müssten alle betroffenen privaten Arbeitgeber für die Einreichung der Gesuche für KAE neu erfasst werden; dies entspricht mehreren Zehntausend neuen Arbeitgebern. Ausserdem würden Personen, die bei mehreren privaten Arbeitgebern tätig sind, unter Umständen von mehreren Arbeitgebern für KAE angemeldet. Dies würde angesichts der bereits zum Äussersten belasteten Vollzugsstellen zum Kollaps des Systems führen. Es ist weiter davon auszugehen, dass zahlreiche private Arbeitgeber, die Arbeitnehmende zur Entlastung bei Haushaltstätigkeiten einstellen, vom Anmeldeverfahren überfordert wären und entweder darauf verzichten, oder aktive Unterstützung von den Vollzugsstellen brauchen würden.

Eine Lösung über den Corona-Erwerbsersatz wäre mit genau den gleichen Schwierigkeiten konfrontiert. Der Begriff «Betrieb» ist nicht gleichzusetzen mit dem Begriff «Arbeitgeber». Hausangestellte, selbst wenn sie einen Arbeitsvertrag unterzeichnet haben, leisten für die private Person eine Dienstleistung für deren Komfort. Diese private Person kann nicht als Betrieb betrachtet werden und ist weder als Selbständige noch als Gesellschaft angemeldet. Die Ausgleichskassen kennen die ausgeübte Tätigkeit der Versicherten (Hausangestellte in Privathaushalt) nicht. Versicherte mit mehreren Arbeitgebern haben zudem Konten bei mehreren Ausgleichskassen. Jeder Arbeitgeber rechnet mit seiner Ausgleichskasse ab; es existiert keine zentrale Erfassung. Die Ausgleichskassen haben zudem keine aktuellen Angaben über Löhne und Beschäftigungsgrad usw. Die AHV-Nummer kann hierzu nicht verwendet werden, da diese nur als Personenidentifikator dient. Die Ausgleichskassen haben auch keine Instrumente, um im Nachhinein Kontrollen machen zu können. Schlussendlich ist es nicht sinnvoll, den gleichen Tatbestand (Kurzarbeit) in zwei unterschiedlichen Sozialversicherungen zu versichern.

Die Prüfung der Sachlage hat vor diesem Hintergrund ergeben, Angestellte in privaten Haushalten nicht über KAE oder Corona-Erwerbsersatz zu entschädigen.

---

<sup>2</sup> SR 837.0

<sup>3</sup> SR 837.02

Die Arbeitgeber sind lohnzahlungspflichtig, wenn sie bei besonders gefährdeten Personen nicht die zumutbaren und machbaren Möglichkeiten ergreifen, um diese Person am Arbeitsplatz (Privathaushalt) zu schützen. Arbeitgeber sind ebenfalls lohnzahlungspflichtig, wenn sie aus Angst vor einer Ansteckung eine Person nicht mehr beschäftigen wollen oder weil sie Reinigungsarbeiten selber verrichten. Die Lohnzahlungspflicht stützt sich auf Artikel 324 Obligationenrecht (OR<sup>4</sup>), wonach der Arbeitgeber zur Entrichtung des Lohns verpflichtet ist, wenn er mit der Annahme der Arbeitsleistung in Verzug gerät.

## 2.3 Massnahmen im Bereich Arbeitsmarktpolitik

Aufgrund des raschen und massiven Anstiegs der Anträge auf KAE und der Anmeldungen von Arbeitslosen hat die ALV bzw. das SECO rasch Massnahmen zur administrativen Entlastung der kantonalen Vollzugsstellen getroffen. Wo dies möglich war, hat das SECO auf Weisungsstufe prozessuale und inhaltliche Vereinfachungen realisiert.

Die Mehrzahl der vorgesehenen Anpassungen mussten aber auf Gesetzesstufe erfolgen, welche durch folgende (notrechtlichen) Verordnungen umgesetzt wurden:

- Verordnung über Massnahmen im Zusammenhang mit dem Coronavirus (COVID-19) zur Kurzarbeitsentschädigung und zur Abrechnung der Sozialversicherungsbeiträge vom 20. März 2020<sup>5</sup>
- **Verordnung über Massnahmen im Bereich der Arbeitslosenversicherung im Zusammenhang mit dem Coronavirus (COVID-19) (COVID-19-Verordnung Arbeitslosenversicherung) vom 20. März 2020 (ergänzt 25. März 2020 und 8. April 2020)**<sup>6</sup>
- Verordnung über Massnahmen im Bereich der Stellenmeldepflicht im Zusammenhang mit dem Coronavirus (COVID-19-Verordnung Stellenmeldepflicht) vom 25. März 2020<sup>7</sup>

Die vorliegenden Erläuterungen beziehen sich auf die COVID-19-Verordnung Arbeitslosenversicherung. Zu beachten ist, dass die Verordnung mehrmals aktualisiert wurde.

## 2.4 Erledigung parlamentarischer Vorstösse

Mit der Verordnung werden keine parlamentarischen Vorstösse zur Abschreibung beantragt.

## 2.5 Verhältnis zur Legislaturplanung und zu Strategien des Bundesrates

Die Vorlage ist weder in der Botschaft vom 29. Januar 2020<sup>8</sup> zur Legislaturplanung 2019–2023 noch im aktuell noch nicht verabschiedeten Bundesbeschluss<sup>9</sup> über die Legislaturplanung 2019–2023 angekündigt, da es sich um Massnahmen handelt, mit denen der Bundesrat auf eine unvorhergesehene Notsituation reagiert. Die Massnahmen entsprechen jedoch den politischen Leitlinien der Legislaturplanung, den Wohlstand der Schweiz nachhaltig zu sichern.

## 3 Erläuterung zu den einzelnen Artikeln

Die Verordnung enthält verschiedene Bestimmungen im Bereich ALV und KAE sowie zur Finanzierung, welche im Folgenden im Detail erläutert werden.

---

<sup>4</sup> SR 220

<sup>5</sup> SR 831.101

<sup>6</sup> SR 837.033

<sup>7</sup> SR 823.115

<sup>8</sup> BBI 2020 1777

<sup>9</sup> BBI 2020 1907

### 3.1 Kurzarbeitsentschädigung

*Art. 1, 2 und 5: Ausweitung KAE auf Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung (Beschluss vom 20. März 2020, Ergänzung am 25. März 2020)*

Der Anspruch auf KAE ist beschränkt auf Arbeitnehmende, die für ihr Einkommen aus unselbständiger Tätigkeit beitragspflichtig sind (Art. 31 Abs. 1 Bst. a AVIG). Allerdings sind mitarbeitende Eheleute und eingetragene Partner und Partnerinnen von Arbeitgebern sowie Personen mit einer arbeitgeberähnlichen Stellung von der Anspruchsberechtigung auf KAE ausgeschlossen (Art. 31 Abs. 3 Bst. b und c AVIG). In einer arbeitgeberähnlichen Stellung befinden sich Personen, die nach AHVG als unselbstständig Erwerbende Lohn erzielen (z. B. in AG, GmbH oder Genossenschaft) und einen massgebenden Einfluss auf die Entscheidungsfindung des Betriebes haben. Konkret betroffen davon sind Personen, die in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter, als finanziell am Betrieb Beteiligte oder als Mitglied eines obersten betrieblichen Entscheidungsgremiums die Entscheidungen des Arbeitgebers bestimmen oder massgeblich beeinflussen können, sowie die mitarbeitenden Ehegatten oder eingetragenen Partner und Partnerinnen.

Der Ausschluss dieser Personengruppen soll Missbräuche und Interessenskonflikte verhindern, denn diese Personen können den Eintritt und den Umfang des versicherten Risikos (Kurzarbeit) bestimmen. Sie würden letztendlich selber über den eigenen Arbeitsausfall entscheiden und wären zudem die Referenzpersonen für Auskünfte gegenüber den Durchführungsstellen betreffend die zu erfüllenden Anspruchsvoraussetzungen. Dies ist bei diesen Personen nicht überprüfbar, da sie sowohl als Arbeitgeber als auch als Arbeitnehmende unterzeichnen würden. Es besteht ein erhebliches Missbrauchsrisiko.

Durch die aktuelle wirtschaftliche Ausnahmesituation sind auch diese Personen stark betroffen, deshalb soll der Anspruch auf KAE auf Personen ausgeweitet werden, die sich in einer arbeitgeberähnlichen Stellung befinden oder im Betrieb des Ehegatten bzw. des eingetragenen Partners mitarbeiten. Diese Personengruppen befinden sich rechtlich gesehen in einem Anstellungsverhältnis und zahlen für ihr Einkommen aus unselbständiger Tätigkeit Beiträge an die Arbeitslosenversicherung.

Um unerwünschte Folgekosten zu minimieren, entschied sich der Bundesrat für eine pauschale Entschädigung von 3320 Franken netto. Dies entspricht einem versicherten Einkommen von 4150 Franken brutto. Darüber hinaus erstattet die Arbeitslosenversicherung die Sozialversicherungskosten von 264.55 Franken (entspricht dem Arbeitgeberanteil). So erhält eine Person, die einen hundertprozentigen Arbeitsausfall geltend macht, eine effektive Entschädigung von 3584.55 Franken.

Eine höhere Entschädigung birgt das Risiko, dass sich Gesellschafter für den Bezug einer Entschädigung entscheiden, obwohl sie noch arbeiten könnten. Dies widerspricht dem Ziel zur Erhaltung der Beschäftigung.

Das Einkommen von Personen, die in ihrem eigenen Unternehmen oder in einem arbeitgeberähnlichen Verhältnis arbeiten, kann saisonal stark schwanken. Darüber hinaus stellt der ausbezahlte (Unternehmer-)Lohn in der Regel ein geringer Anteil des Einkommens dar; neben Kapitalerträgen, Boni und verschiedenen weiteren Vorteilen (wie die Nutzung eines Firmenfahrzeugs für private Zwecke oder die Übernahme der Telefonkommunikationskosten). In der heutigen aussergewöhnlichen Situation, in der es dem Bundesrat ein Anliegen ist, rasch für eine Vielzahl von Personen Hilfe zur Verfügung zu stellen, wäre die Eruiierung von individuellen Erwerbsausfällen administrativ nicht möglich.

Die Höhe der Pauschale unterscheidet sich von der Entschädigung für Selbständigerwerbende (diese erhalten maximal 5880 Franken netto pro Monat bzw. eine Tagespauschale von maximal 196 Franken), da diese zwei Gruppen nicht direkt verglichen werden können. Selbständigerwerbende leisten keine Beiträge an die Arbeitslosenversicherung und sind somit auch nicht von ihr abgedeckt. Bei Erwerbsausfall können sie kein Taggeld beziehen, auch nicht im Falle des Verlustes ihrer Arbeitsstelle. Selbständigerwerbende haben zudem in der Regel keine zusätzlichen Kapitalerträge aus ihrem Unternehmen, tragen ein grösseres finanzielles Risiko (Haftung mit ihrem Privatvermögen) und haben weniger leicht Zugang zu anderen Liquiditätsquellen (Bürgschaften, Firmenkredite etc.). Deshalb ist die höhere pauschale Entschädigung für Selbständigerwerbende gerechtfertigt, auch da diese nicht per se

voll ausgezahlt und subsidiär zu anderen Versicherungsleistungen geleistet wird. Diese Bestimmungen werden in der Verordnung über Massnahmen bei Erwerbsausfall im Zusammenhang mit dem Coronavirus (COVID-19)<sup>10</sup> geregelt.

Diese Ausweitung auf Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung und auf im Betrieb mitarbeitende Ehegatten oder eingetragene Partner oder Partnerinnen betrifft nur die KAE. Für die Arbeitslosentaggelder sowie für die Insolvenzenschädigungen bleiben die geltenden Bestimmungen unverändert anwendbar.

*Art. 3: Aufhebung Karenzzeit (Beschluss vom 20. März 2020)*

Grundsätzlich beteiligt sich der Arbeitgeber mit einem «Selbstbehalt» an den durch die Einführung von Kurzarbeit entstehenden Kosten bei der ALV (Art. 32 Abs. 2 und 37 Bst. b AVIG). Während jedem Bezugsmonat (Abrechnungsperiode) von Kurzarbeit hat er während der sogenannten Karenzzeit die Lohnkosten für den Arbeitsausfall zu übernehmen. Erst nach dieser Wartezeit richtet die ALV KAE aus. Der Bundesrat muss für jede Abrechnungsperiode eine Karenzzeit festlegen. Die Karenzzeit darf höchstens drei Tage betragen.

Mit der Verabschiedung von Artikel 3 wird die Anwendung der Artikel 32 Absatz 2 und 37 Buchstabe b AVIG vorübergehend ausgesetzt, da keine Karenzzeit mehr vom anrechenbaren Arbeitsausfall abgezogen wird. Unternehmen, die KAE in Anspruch nehmen, müssen also nicht mehr für jede Abrechnungsperiode eine Karenzzeit bestehen. Damit sollen einerseits Hürden zum Einsatz von KAE abgebaut und Entlassungen vermieden werden. Zum zweiten soll die Liquidität von Unternehmen, die KAE einsetzen, verbessert werden. Dies ist besonders wichtig, da es sich bei den von den behördlichen Anordnungen betroffenen Unternehmen zumeist um Dienstleistungsbetriebe und oft um kleine Betriebe handelt. Die Möglichkeit, wirtschaftliche Einbussen später nachzuholen, sind bei diesen Unternehmen begrenzt.

Am 20. März 2020 wurde parallel zum Artikel in der COVID-19-Verordnung Arbeitslosenversicherung auch der Artikel 50 Absatz 2 AVIV in der separaten Verordnung über Massnahmen im Zusammenhang mit dem Coronavirus (COVID-19) zur Kurzarbeitsentschädigung und zur Abrechnung der Sozialversicherungsbeiträge aufgehoben.

*Art. 4: Ausweitung KAE auf Personen in befristeten Arbeitsverhältnissen, in Lehrverhältnissen oder im Dienste einer Organisation für Temporärarbeit (Beschluss vom 20. März 2020)*

Personen, die in einem befristeten Arbeitsverhältnis, einem Lehrverhältnis oder in Temporärarbeit angestellt sind, haben nach Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe e AVIG keinen Anspruch auf KAE. Diese Arbeitnehmenden sind aber zurzeit besonders gefährdet, ihre Arbeitsstelle zu verlieren. Ein befristetes Arbeitsverhältnis bedeutet nicht ohne Weiteres, dass mit Ende des Vertragsablaufs die vertragliche Beziehung beendet sein soll. Die fehlende Möglichkeit der Kurzarbeit bei solchen Vertragsverhältnissen erhöht die Wahrscheinlichkeit eines Arbeitsplatzverlusts, zumal dann, wenn Arbeitnehmende auf der Vertragserfüllung beharren. Diese Personengruppen sollen deshalb für die aktuell geltende Dauer ihres befristeten Arbeitseinsatzes einen Anspruch auf KAE geltend machen können.

Mit Artikel 4, der von Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe e AVIG abweicht, gilt die Ausnahmeregelung auch für diese Personengruppen und ihr Arbeitsausfall wird anrechenbar. Somit haben Personen in befristeten Arbeitsverhältnissen, in Lehrverhältnissen und im Dienste einer Organisation für Temporärarbeit ebenfalls Anspruch auf KAE, sofern sie die übrigen Anspruchsvoraussetzungen gemäss Artikel 31 ff. AVIG erfüllen. Bei Temporärangestellten ist zu beachten, dass ein Rahmenvertrag mit einem Personalverleih nicht genügt für einen Anspruch auf KAE, sondern ein Ausfall bei einem konkreten Einsatzbetrieb vorliegen muss.

---

<sup>10</sup> SR 830.31

*Art. 6: Entbindung der Arbeitgeber von der Pflicht, KAE vorzuschliessen (Beschluss vom 20. März 2020)*

Im Rahmen der KAE ist der Arbeitgeber nicht mehr verpflichtet, die Entschädigung vorzuschliessen. Somit können die Behörden der Arbeitslosenversicherung die KAE ausrichten, ohne dass der Arbeitgeber zuvor den Angestellten ihren Lohn bezahlt hat.

Damit wird während der aktuellen ausserordentlichen Lage die Liquidität der betroffenen Betriebe zusätzlich erhöht.

*Art. 7: Entbindung der Arbeitgeber von der Pflicht, eine Bestätigung über die Fortzahlung der Sozialversicherungsbeiträge einzureichen (Beschluss vom 20. März 2020)*

Der Arbeitgeber ist nicht mehr verpflichtet, eine Abrechnung über die an seine Angestellten ausgerichtete KAE sowie eine Bestätigung, dass er die Fortzahlung der Sozialversicherungsbeiträge übernimmt, bei der Arbeitslosenkasse einzureichen. Durch diese Massnahme reduziert sich der administrative Aufwand für den Arbeitgeber und das Verfahren zum Erhalt der Entschädigung im Falle von Kurzarbeit wird vereinfacht. Artikel 7 weicht von Artikel 38 Absatz 3 Buchstaben b und c AVIG ab.

*Art. 8b: Aufhebung der Frist zur Voranmeldung von KAE und telefonische Voranmeldung (Beschluss vom 25. März 2020)*

Unter geltendem Recht muss der Arbeitgeber eine Voranmeldung mindestens 10 Tage vor Beginn der Kurzarbeit bei der zuständigen kantonalen Amtsstelle (KAST) einreichen (Art. 36 Abs. 1 AVIG). Die Frist ist eingehalten, wenn die Voranmeldung am 10. Tag vor Beginn der Kurzarbeit der Post übergeben worden ist (Art. 29 ATSG<sup>11</sup>). Die Anmeldefrist für Kurzarbeit beträgt ausnahmsweise 3 Tage, wenn der Arbeitgeber nachweist, dass die Kurzarbeit wegen plötzlich eingetretener nicht voraussehbarer Umstände eingeführt werden muss (Art. 58 Abs. 1 AVIV). Bei der Voranmeldefrist handelt es sich um eine Verwirkungsfrist. Erfolgt die Voranmeldung verspätet, wird der Arbeitsausfall erst nach Ablauf der Voranmeldefrist anrechenbar.

Aufgrund der aktuellen Notlage mit Schliessung eines überwiegenden Teils aller Geschäfte sollen die Unternehmen keine Frist zur Voranmeldung von Kurzarbeit abwarten. Die Arbeitnehmer können somit bereits ab dem Tag der Voranmeldung für KAE bzw. ab dem Tag der Schliessung des Betriebs KAE beziehen.

Damit sollen einerseits Hürden zum Einsatz von KAE abgebaut und Entlassungen vermieden werden. Andererseits soll die Liquidität von Unternehmen, die KAE einsetzen, verbessert werden. Dies ist besonders wichtig, da es sich bei den von den behördlichen Anordnungen betroffenen Unternehmen zumeist um Dienstleistungsbetriebe und oft um kleine Betriebe handelt.

Um die administrative Belastung bei den Arbeitgebern und den KAST zu verringern und Voranmeldungen rasch und unbürokratisch vornehmen zu können, wurde zudem die rechtliche Voraussetzung zu telefonischen Voranmeldungen mit nachträglicher schriftlicher Bestätigung geschaffen.

*Art. 8c: Verlängerung der Bewilligungsdauer von Kurzarbeitsentschädigung (Beschluss vom 25. März 2020)*

Beabsichtigt ein Arbeitgeber, für seine Arbeitnehmenden KAE geltend zu machen, so muss er dies der zuständigen KAST schriftlich voranmelden. Die Voranmeldung ist zu erneuern, wenn die Kurzarbeit länger als 3 Monate dauert (Art. 36 Abs. 1 AVIG). Bei Fortsetzungsmeldungen sind sämtliche Angaben zu aktualisieren.

---

<sup>11</sup> SR 830.1

Aufgrund der Schliessung eines überwiegenden Teils aller Geschäfte infolge des Bundesratsentscheids vom 13. März 2020<sup>12</sup>, sind die KAST mit einer enorm hohen Anzahl Voranmeldungen konfrontiert. Dies führt zu grossen Verzögerungen bei der Gewährung von KAE und erhöht die Gefahr von Entlassungen seitens der betroffenen Unternehmen.

Um Arbeitsplätze sicherzustellen und Arbeitslosigkeit zu verhindern, soll die Bewilligung von Kurzarbeit rasch und unbürokratisch erfolgen. Durch die Verlängerung der Bewilligungsdauer von 3 auf 6 Monate kann die Anzahl Gesuche verringert und somit das Bewilligungsverfahren beschleunigt werden. Die Voranmeldungen von Kurzarbeit sind also erst zu erneuern, wenn die Kurzarbeit länger als 6 Monate dauert.

*Art. 8f: Ausweitung KAE auf Arbeitnehmende auf Abruf (Beschluss vom 8. April 2020)*

Arbeitnehmende, die auf Abruf arbeiten, haben keinen Anspruch auf KAE, wenn der Beschäftigungsgrad um mehr als 20 Prozent schwankt. Sie haben keinen Anspruch, da ihre Arbeitszeit nicht bestimmbar ist (Art. 31 Abs. 3 Bst. a AVIG) und da ihr Arbeitsausfall berufsüblich ist (Art. 33 Abs. 1 Bst. b AVIG).

Neu sollen Arbeitnehmende auf Abruf, deren Beschäftigungsgrad um mehr als 20 Prozent schwankt, unter gewissen Bedingungen ebenfalls KAE beziehen können.

Dies vereinfacht die Abrechnung von KAE für Unternehmen wie auch für die Arbeitslosenkassen (ALK). Unternehmen, die KAE beantragen, können auch Angestellte auf Abruf bei der Abrechnung angeben. Die KAST erhält nur ein Gesuch für KAE und nicht zusätzlich einzelne Gesuche von Personen, die keinen Anspruch auf KAE haben und sich deswegen arbeitslos melden würden.

Dieser Ausbau des Anspruchs führt nicht zwingendermassen zu höheren Kosten für die ALV, insbesondere, wenn Kündigungen verhindert werden können und diese Personen keine ALE beantragen müssen. Die Betriebe können ihre Abrufarbeitsverhältnisse weiterführen und es kann davon ausgegangen werden, dass der Bezug von KAE kürzer ist als eine allfällige Arbeitslosigkeit. Ohne diese Anspruchserweiterung gäbe es eine Doppelbelastung der ALK (Kurzarbeit des Betriebs und Arbeitslosigkeit der Person auf Abruf), was angesichts der aktuellen Lage unbedingt zu vermeiden ist.

Von Artikel 31 Absatz 3 Buchstabe a und Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe a AVIG für die Personen, die in einem Arbeitsverhältnis auf Abruf stehen, soll für die Dauer der ausserordentlichen Lage abgewichen werden. Der Arbeitsausfall dieser Personengruppe wird anrechenbar, unabhängig davon, ob der Beschäftigungsgrad um mehr oder weniger als 20 Prozent schwankt, sofern sie die übrigen Anspruchsvoraussetzungen gemäss Artikel 31 ff. AVIG erfüllen. Dafür wird in der COVID-19-Verordnung Arbeitslosenversicherung ein Artikel aufgenommen, wie KAE für Arbeitnehmende auf Abruf, deren Beschäftigungsgrad um mehr als 20 Prozent schwankt, abgerechnet wird. Zudem wird der Artikel 57 in der Verordnung über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (AVIV) aufgehoben, da die Berechnung des Durchschnittlohns bei erheblich schwankendem Lohn während der Gültigkeit der COVID-19-Verordnung Arbeitslosenversicherung in letzterer geregelt ist.

Arbeitnehmende auf Abruf, deren Beschäftigungsgrad um mehr als 20 Prozent schwankt, haben Anspruch auf KAE, sofern sie seit mehr als 6 Monaten für das Unternehmen arbeiten, das sie für KAE anmeldet. Bei einer Beschäftigung von weniger als 6 Monaten ist es nicht möglich, eine durchschnittliche Arbeitszeit festzulegen. In der Folge wäre auch der Arbeitsausfall nicht bestimmbar, denn erfahrungsgemäss braucht es als Basis für die Berechnung der ausgefallenen Arbeitsstunden mindestens 6 Monate, damit saisonale Schwankungen sowie Abwesenheiten aufgrund von Ferien oder Feiertagen ins Gewicht fallen. Die Bestimmung des Arbeitsausfalls ist aber unabdingbar, da KAE die wirtschaftlich ausgefallenen Arbeitsstunden entschädigt. Wenn bei Personen, die weniger als 6 Monate arbeiten, trotzdem der

---

<sup>12</sup> SR 818.101.24

Durchschnitt über 6 Monate hinweg verwendet würde, würde dies durch die pauschale Abrechnung (siehe Ausführungen zu Artikel 8i) den Durchschnitt für alle Personen, die im Unternehmen KAE beziehen, reduzieren. Dies ist nicht wünschenswert.

Die zuständige Behörde wird den Arbeitsausfall auf Basis der letzten 6 oder 12 Monate bestimmen und den Arbeitsausfall anrechnen, der den betreffenden Arbeitnehmenden am meisten entgegenkommt.

*Art. 8g: Aufhebung maximale Bezugsdauer der KAE bei mehr als 85 Prozent Arbeitsausfall (Beschluss vom 8. April 2020)*

Laut Artikel 35 Absatz 1<sup>bis</sup> AVIG darf der Arbeitsausfall während längstens vier – zusammenhängenden oder einzelnen (Art. 57a Abs. 1 AVIV) – Abrechnungsperioden 85 Prozent der normalen betrieblichen Arbeitszeit überschreiten. Diese Bestimmung beschränkt die KAE bei vollständiger oder nahezu vollständiger Arbeitseinstellung im Betrieb auf vier Abrechnungsperioden. Der Prozentsatz von 85 Prozent wurde zur Verhütung von Missbräuchen gewählt, damit mit einer Arbeitsstunde pro Monat im Betrieb die Begrenzung des Arbeitsausfalls nicht unwirksam gemacht werden kann.

Die in Artikel 35 Absatz 1<sup>bis</sup> AVIG vorgesehene Dauer von vier Abrechnungsperioden, während deren der Arbeitsausfall 85 Prozent der betrieblichen Arbeitszeit überschritten werden darf, stellt in der aktuellen Lage eine finanzielle Bedrohung für Betriebe dar. Aktuell ist nicht absehbar, wann die behördlichen Massnahmen, die gewisse unternehmerischen Tätigkeiten komplett verbieten, wieder aufgehoben werden können. Die entsprechende Verordnung gilt jedoch für bis zu sechs Monate. Somit besteht eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass der erlittene Arbeitsausfall bei gewissen Arbeitgebern nach Ablauf der viermonatigen Frist von Artikel 35 Absatz 1<sup>bis</sup> AVIG weiterhin mehr als 85 Prozent betragen wird. Aus diesen Gründen erscheint eine Ausweitung der viermonatigen Frist als geeignet, den Besonderheiten des aufgrund von COVID-19 auftretenden Arbeitsausfalls Rechnung zu tragen.

Entsprechend wird in der Verordnung über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (AVIV) Artikel 57a Absatz 1 AVIV ausser Kraft gesetzt, da dieser während der Geltungsdauer der COVID-19-Verordnung Arbeitslosenversicherung nicht relevant ist.

Das vorbestehende Recht (Art. 35 Abs. 1<sup>bis</sup> AVIG), das eine maximale Anzahl von vier Abrechnungsperioden mit einem Arbeitsausfall von über 85 Prozent vorsieht, ist davon nicht betroffen. Die Abrechnungsperioden, für die ein Betrieb während der Gültigkeitsdauer der COVID-19-Verordnung Arbeitslosenversicherung einen Arbeitsausfall von über 85 Prozent geltend gemacht hat, haben somit keinen Einfluss auf das Anrecht des Betriebs, für einen Arbeitsausfall von über 85 Prozent während vier Abrechnungsperioden KAE zu beziehen, sobald die betreffende Verordnung nicht mehr in Kraft ist.

*Art. 8h: Anrechnung des Einkommens aus Zwischenbeschäftigung an KAE (Beschluss vom 8. April 2020)*

Personen, die KAE erhalten, können gemäss Artikel 41 AVIG einer Zwischenbeschäftigung nachgehen. Dadurch stocken sie ihr reduziertes Einkommen aus der KAE auf. Mit dem Zusatzeinkommen reduziert sich aber die Entschädigung, welche von der ALK für die Kurzarbeit entrichtet wird. Die Versicherten kommen somit ihrer Schadenminderungspflicht gegenüber der ALV nach. Nicht als Zwischenbeschäftigung zu behandeln ist das Verleihen von Arbeitnehmenden an einen anderen Betrieb.

Neu soll Folgendes gelten: Die Arbeitnehmenden müssen ihrem Arbeitgeber das Einkommen aus der Zwischenbeschäftigung nicht mehr melden, da dieses Einkommen bei der KAE nicht berücksichtigt wird.

Entsprechend wird in der AVIV auch die Anrechnung des Einkommens aus Zwischenbeschäftigung bei KAE wie folgt angepasst.

Gemäss Artikel 41 Absatz 4 AVIG liegt es in der Kompetenz des Bundesrates zu bestimmen, auf welche Weise und in welchem Umfang das Einkommen, welches im Rahmen einer Zwischenbeschäftigung verdient wird, bei der Festlegung des anrechenbaren Verdienstauffalls bei KAE berücksichtigt wird.

Im Artikel 63 AVIV ist festgehalten, wie diese Berechnung vorgenommen wird: Die KAE wird um den Betrag gekürzt, welcher zusammen mit dem Einkommen aus der Zwischenbeschäftigung den anrechenbaren Verdienstauffall übersteigt. Gemäss Weisungen des SECO muss die arbeitnehmende Person das während der Kurzarbeit durch Zwischenbeschäftigung erzielte Einkommen dem Arbeitgeber mit dem Formular 716.305 «Bescheinigung über Einkommen aus Zwischenbeschäftigung» mitteilen. Der Arbeitgeber berechnet und kürzt die KAE soweit sie zusammen mit dem durch Zwischenbeschäftigung erzielten Einkommen den anrechenbaren Verdienstauffall übersteigt. Die aus der Zwischenbeschäftigung abgerechneten Sozialversicherungsbeiträge kann sich der Arbeitgeber mit KAE an seine Beiträge anrechnen lassen.

Die Berechnungen nach den bisher geltenden Regeln ist in folgendem Beispiel illustriert:

Die versicherte Person verdient im Gastgewerbe Fr. 4000 pro Monat bei einem Arbeitspensum von 100 Prozent. Das Restaurant muss aufgrund der behördlichen Massnahmen schliessen. Der Arbeitgeber beantragt KAE. Der Verdienstauffall der versicherten Person beträgt 100 Prozent. 80 Prozent davon, Fr. 3200 pro Monat, erhält sie in der Form von KAE. Die versicherte Person nimmt eine Zwischenbeschäftigung zu 50 Prozent bei einem Stundenlohn von Fr. 14.55 in der Landwirtschaft an und erzielt aus dieser Zwischenbeschäftigung einen Bruttoverdienst von Fr. 1600 pro Monat. Insgesamt beträgt das Einkommen der versicherten Person nun Fr. 4800. Die KAE wird in der Folge um Fr. 800 gekürzt und belässt die versicherte Person bei einem monatlichen Einkommen von Fr. 4000, entsprechend der Höhe ohne Verdienstauffall.

In der aktuellen ausserordentlichen Lage wurde jedoch beschlossen, das Verfahren bei KAE, insbesondere der Abrechnung, zu vereinfachen. Die Unternehmen sollen schneller bezahlt werden können und auch die Möglichkeit einer Vorauszahlung wurde geschaffen. Die Anwendung des Artikels 63 AVIV wird somit sehr schwierig, da die dafür notwendigen Angaben erst verspätet bekannt werden.

Der Bundesrat nimmt seine Kompetenz gemäss AVIG wahr, die Bestimmung zur Berücksichtigung des Einkommens aus Zwischenbeschäftigung bei der Berechnung des Verdienstauffalls bei KAE anzupassen. So wird gemäss dieser Vorlage das Einkommen aus einer Zwischenbeschäftigung nicht mehr an den anrechenbaren Verdienstauffall der KAE angerechnet.

Wird der Zusatzverdienst aus der Zwischenbeschäftigung nicht abgezogen, dann ändert sich das oben aufgeführte Berechnungsbeispiel und die versicherte Person erzielt ein monatliches Einkommen von insgesamt Fr. 4800. Von der KAE wird nichts abgezogen.

Die von Kurzarbeit betroffenen Personen erzielen durch die Zwischenbeschäftigung allenfalls ein deutlich höheres Einkommen. Für die betroffenen Personen lohnt es sich auch in Branchen mit tieferen Löhnen eine Zwischenbeschäftigung anzunehmen. Mit dieser Anpassung wird ein finanzieller Anreiz geschaffen, in einem der Bereiche, die im Moment hohen Bedarf an Personal haben, eine Zwischenbeschäftigung anzunehmen. Dies soll einen Beitrag dazu leisten, dass die Grundversorgung sichergestellt werden kann. Während dieser aussergewöhnlichen und befristeten Situation soll auch auf das Prinzip der Schadenminderungspflicht in diesem spezifischen Bereich verzichtet werden.

Für Personen im Tieflohnsektor, die im Moment KAE beziehen, kann die Kürzung des Lohns um 20 Prozent eine einschneidende Auswirkung auf die finanzielle Situation haben. Die Möglichkeit, im Rahmen einer Zwischenbeschäftigung das Einkommen zu verbessern, ist für diese Personen also besonders wichtig.

Diese Bestimmung entlastet die Unternehmen, die die Anträge auf KAE einreichen, und die kantonalen Amtsstellen, die die Anträge bearbeiten – das ist angesichts der oben genannten immensen Anzahl Gesuche besonders wichtig. Durch das vereinfachte Verfahren, insbesondere durch die Nichtberücksichtigung des Einkommens aus einer Zwischenbeschäftigung,

können die Abrechnungen für KAE schneller und einfacher bearbeitet werden. Die Unternehmen erhalten die Auszahlungen somit schneller, was mithilfe potenzielle Liquiditätsengpässe zu vermeiden.

Unbenommen bleibt die Pflicht der Personen, die in diesem Szenario eine Zwischenbeschäftigung ausüben, Sozialabgaben und Steuern auch auf den Lohn abzuführen, der zusätzlich zur KAE erzielt wurde.

#### *Art. 8i: Summarische Abrechnung der KAE (Beschluss vom 8. April 2020)*

Angesichts der hohen Anzahl Betriebe, die KAE für über eine Million Mitarbeitende angemeldet haben, ist eine Abrechnung von KAE pro einzelne Mitarbeitende nicht mehr möglich.

Während der ausserordentlichen Lage wird die KAE in vereinfachtem Verfahren summarisch abgerechnet. Dieses einfachere Verfahren ohne Beachtung sämtlicher rechnerischer Vorgaben ist notwendig, um während der ausserordentlichen Lage den betroffenen Betrieben unbürokratisch und so rasch als möglich Zahlungen leisten zu können. Dies führt aber auch dazu, dass zur herkömmlichen Abrechnung, die sich auf einzelne Mitarbeitende bezieht, Differenzen auftreten können. Das geschieht immer dann, wenn Mitarbeitende mit unterschiedlichen Löhnen in unterschiedlichem Ausmass von wirtschaftlich bedingten Ausfallstunden betroffen sind. Diese Differenzen müssen zur Erreichung des übergeordneten Ziels hingenommen werden.

Der Bundesrat musste entscheiden, was Vorrang hat: Sicherstellung einer schnellen und administrativ einfachen Auszahlung der KAE oder deutlich verzögerte Auszahlung unter Beachtung sämtlicher gesetzlicher und rechnerischer Vorgaben gemäss der vorbestehenden Gesetzgebung. Es wurde klar entschieden, dass eine schnelle, administrativ einfache Auszahlung Vorrang habe. Um diese zu ermöglichen wurden Anpassungen an den vorbestehenden gesetzlichen Grundlagen vorgenommen. Dabei musste eine gewisse Unschärfe in Kauf genommen werden. Schlussendlich erfolgt im Vergleich zum herkömmlichen Abrechnungsverfahren für die Betriebe keine Schlechterstellung, da mitberücksichtigt werden muss, dass während der Sondermassnahmen jeder Betrieb gleichzeitig von vielen bereits oben erwähnten Erleichterungen profitiert.

Da bei der Verwaltung bereits Hinweise von verschiedener Seite eingegangen sind, dass eine Abrechnung für KAE in Einzelfällen zu Abweichungen gegenüber der herkömmlichen mitarbeiterbezogenen Abrechnung auftreten, ist es notwendig, das summarische Abrechnungsverfahren in der Verordnung festzuschreiben.

## **3.2 Arbeitslosenentschädigung**

#### *Art. 8a: Erhöhung der Anzahl Taggelder und Verlängerung der Rahmenfrist für den Leistungsbezug für versicherte Personen (Beschluss vom 25. März 2020)*

Grundsätzlich hat eine versicherte Person während der zweijährigen Rahmenfrist für den Leistungsbezug Anspruch auf eine bestimmte Anzahl Taggelder. Die Zahl der entsprechenden Taggelder bestimmt sich nach dem Alter der versicherten Person sowie nach der Beitragszeit. Zudem hängt sie davon ab, ob die versicherte Person Unterhaltspflichten gegenüber Kindern hat oder eine Invalidenrente bezieht. Der Anspruch der versicherten Person beläuft sich auf höchstens 90, 200, 260, 400 oder 520 Taggelder (Art. 27 AVIG). Sind alle Taggelder aufgebraucht und kann keine neue Rahmenfrist eröffnet werden, erfolgt die Aussteuerung und damit der Abschluss finanzieller Leistungen der ALV.

Aufgrund der ausserordentlichen Lage wurden verschiedene Betriebe und Unternehmen geschlossen. Damit hat sich die Lage für Stellensuchende verschlechtert. Um die negativen Auswirkungen dieser Massnahmen auf betroffene Taggeldbezüger abzufedern und um insbesondere Aussteuerungen während der ausserordentlichen Lage zu vermeiden, erhalten alle anspruchsberechtigten Personen maximal 120 zusätzliche Taggelder. Die Rahmenfrist für den Leistungsbezug wird bei Bedarf um zwei Jahre verlängert. Diese Änderungen gelten

rückwirkend ab dem 1. März 2020 und damit für alle Versicherten, welche zu und ab diesem Zeitpunkt anspruchsberechtigt waren und sind.

*Art. 8d: Vorläufiger Verzicht auf Einreichung des Nachweises von Arbeitsbemühungen (Beschluss vom 25. März 2020)*

Die versicherte Person, die Versicherungsleistungen beanspruchen will, muss mit der Unterstützung des zuständigen Arbeitsamtes alles Zumutbare unternehmen, um Arbeitslosigkeit zu vermeiden oder zu verkürzen. Es handelt sich hier um die gesetzlich umschriebene Schadenverhütungs- und Schadenminderungspflicht. Die versicherte Person hat insbesondere die Pflicht, zumutbare Arbeit zu suchen, nötigenfalls auch ausserhalb ihres erlernten Berufs. Sie muss ihre Bemühungen nachweisen können (Art. 17 Abs. 1 AVIG). Der Nachweis der Arbeitsbemühungen für jede Kontrollperiode ist spätestens am fünften Tag des folgenden Monats oder am ersten auf diesen Tag folgenden Werktag einzureichen. Die Arbeitsbemühungen werden nicht mehr berücksichtigt, wenn die versicherte Person die Frist verstreichen lässt und keinen entschuldbaren Grund geltend macht. Die zuständige Amtsstelle überprüft die Arbeitsbemühungen der versicherten Person monatlich (Art. 26 Abs. 2 und 3 AVIV). Die versicherte Person ist in der Anspruchsberechtigung einzustellen, wenn sie sich persönlich nicht genügend um zumutbare Arbeit bemüht (Art. 30 Abs. 1 Bst. c AVIG).

Auf Grund der raschen Ausbreitung des COVID-19 finden zwischen den versicherten Personen und der zuständigen kantonalen Durchführungsstelle keine persönlichen Beratungs- und Kontrollgespräche vor Ort statt. Da die Arbeitsvermittlung aber soweit möglich weiterhin aufrechterhalten werden muss, werden Kontrollgespräche anderweitig (z. B. per Telefon) sichergestellt, was allerdings eine Überprüfung der Arbeitsbemühungen erschwert.

Während der ausserordentlichen Lage wird daher auf das Einreichen des Nachweises von Arbeitsbemühungen verzichtet. Die versicherte Person hat jedoch nach wie vor Arbeitsbemühungen nachzuweisen bzw. zu tätigen. Sie muss den Nachweis der Arbeitsbemühungen für die entsprechenden Monate dann spätestens einen Monat nach Ablauf der COVID-19-Verordnung 2<sup>13</sup> einreichen. Als einzige Kontrollperiode gilt die ganze Gültigkeitsdauer der COVID-19-Verordnung 2 und die Überprüfung der monatlich getätigten Arbeitsbemühungen erfolgt nach Ablauf dieser Verordnung. Das erste Beratungs- und Kontrollgespräch kann telefonisch durchgeführt werden und muss innerhalb von 30 Tagen nach der Anmeldung zur Arbeitsvermittlung geführt werden.

Artikel 26 Absatz 2 AVIV wird in der COVID-19-Verordnung Arbeitslosenversicherung dahingehend abgeändert, dass die versicherte Person den Nachweis der Arbeitsbemühungen spätestens einen Monat nach Ablauf der COVID-19-Verordnung 2 einzureichen hat.

*Art. 8e: Telefonische Durchführung des ersten Beratungs- und Kontrollgespräches (Beschluss vom 25. März 2020)*

Die versicherte Person hat die Pflicht, die Kontrollvorschriften des Bundesrates zu befolgen (Art. 17 Abs. 2 AVIG). Sie muss sich entsprechend den Anordnungen des Kantons zu Beratungs- und Kontrollgesprächen persönlich bei der zuständigen Amtsstelle melden. Die Kantone sind dafür verantwortlich, dass das erste Beratungs- und Kontrollgespräch spätestens 15 Tage nach der Anmeldung bei der Wohngemeinde oder beim RAV erfolgt (Art. 21 Abs. 1 und 22 Abs. 2 AVIV).

Um persönliche Kontakte vor Ort zu vermeiden, wird Artikel 22 Absatz 2 AVIV dahingehend abgeändert, dass das erste Beratungs- und Kontrollgespräch telefonisch und innerhalb von 30 Tagen nach der Anmeldung zur Arbeitsvermittlung geführt werden kann.

---

<sup>13</sup> SR 818.101.24

### 3.3 Finanzierung

#### *Art. 8 Zusatzfinanzierung des Bundes (Beschluss vom 20. März 2020)*

Aufgrund der aktuell und zu erwartenden eingereichten Anträgen auf KAE und den oben beschriebenen Anspruchserweiterungen bzw. Erleichterungen ist mit einer starken finanziellen Belastung des Ausgleichsfonds der ALV zu rechnen. Deshalb wird die Beteiligung des Bundes gemäss Art. 90a AVIG einmalig um 6 Milliarden Franken erhöht. Damit wird das Eigenkapital des Ausgleichsfonds und das Vertrauen in die Institution gestärkt.

Durch die Zusatzfinanzierung des Bundes von 6 Milliarden Franken soll vermieden werden, dass der Fonds der ALV bereits in kürzester Zeit seine Schuldenobergrenze von 8 Milliarden Franken erreicht, was eine Erhöhung der Lohnbeiträge und innert Jahresfrist eine Revision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes nach sich ziehen würde. Beiträge des Bundes an den Fonds der ALV sind nicht zurückzuerstatten. Die Entwicklung der Lage wird laufend überwacht und es ist nicht ausgeschlossen, dass zu einem späteren Zeitpunkt weitere Anträge für Zusatzfinanzierung an den Bund folgen werden.

Es ist der ALV möglich, Bundesdarlehen auch über die Schuldenobergrenze hinaus aufzunehmen. Die Liquidität der ALV ist somit jederzeit gewährleistet.

### 3.4 Inkraftsetzung und Gültigkeitsdauer

Die Verordnung wurde am 20. März 2020 veröffentlicht<sup>14</sup> und trat rückwirkend auf den 1. März 2020 in Kraft. Die Verordnung wurde am 25. März 2020<sup>15</sup> und am 8. April 2020<sup>16</sup> angepasst.

Die Verordnung gilt bis zum 31. August 2020. Der Bundesrat ist gehalten, die Verordnung ganz oder teilweise aufzuheben, sobald die Massnahmen nicht mehr nötig sind.

### 3.5 Umsetzung

Die Ausgleichsstelle der ALV im SECO hat die kantonalen Amtsstellen über den geänderten Vollzug per Weisung informiert.

## 4 Auswirkungen

### 4.1 Auswirkungen auf den Bund

Die Erhöhung des Bundesbeitrags an den Ausgleichsfonds der ALV von 6 Milliarden Franken für 2020 belastet die Bundesrechnung.

### 4.2 Auswirkungen auf die Arbeitslosenversicherung

Die ALV steht angesichts der aktuellen Lage vor grossen Herausforderungen. Die Anfragen und Anträge aus der Wirtschaft zur Kurzarbeit sowie die Anmeldungen in den RAV nehmen rasant zu. Beides so rasch wie möglich zu bearbeiten hat höchste Priorität.

#### *Ausgleichsstelle der ALV*

Die Ausgleichsstelle der ALV (SECO) passt die Weisungen an die Durchführungsstellen und insbesondere die Informatiksysteme der ALV jeweils rasch an die neuen Vorgaben an. Sie automatisiert Abläufe, um die Durchführungsstellen soweit als möglich zu entlasten und die Kantone und Arbeitslosenkassen beim Vollzug der COVID-19-Vorgaben fachlich und juri-

---

<sup>14</sup> Dringliche Veröffentlichung vom 20. März 2020 im Sinne von Art. 7 Abs. 3 des Publikationsgesetzes vom 18. Juni 2004 (SR 170.512)

<sup>15</sup> Dringliche Veröffentlichung vom 25. März 2020 im Sinne von Art. 7 Abs. 3 des Publikationsgesetzes vom 18. Juni 2004 (SR 170.512)

<sup>16</sup> Dringliche Veröffentlichung vom 8. April 2020 im Sinne von Art. 7 Abs. 3 des Publikationsgesetzes vom 18. Juni 2004 (SR 170.512)

stisch bestmöglich zu unterstützen. Aufgrund der Priorität dieser Aufgaben hat die Ausgleichsstelle der ALV einige strategische Projekte vorübergehend sistiert. Die Aufsicht und Kontrollen bei den Durchführungsstellen wurden den aktuellen Gegebenheiten angepasst.

#### *Durchführungsstellen (Kantone und Arbeitslosenkassen)*

Der konkrete Vollzug des AVIG liegt bei den kantonalen Vollzugsstellen. Diese sind in der gegenwärtigen Phase direkt mit stark zunehmenden Anfragen auf KAE und ALE konfrontiert, und sie fokussieren ihre Ressourcen entsprechend der Dringlichkeit dieser Arbeiten. Um die Durchführungsstellen dabei zu unterstützen, erlauben die Regelungen der vorliegenden Verordnung punktuelle und vertretbare Erleichterungen wie das summarische Abrechnungsverfahren der KAE (Art. 8i) oder die zeitliche Verschiebung der Überprüfung der Arbeitsbemühungen zum Erhalt von ALE (Art. 8d).

#### *Finanzielle Auswirkungen*

Die Voranmeldungen für Kurzarbeit haben seit Mitte März 2020 sprunghaft zugenommen. Über 170 000 Unternehmen haben für über 1,7 Mio. Arbeitnehmende KAE beantragt. Die Nachfrage nach Kurzarbeitsentschädigung lässt sich heute nur sehr grob abschätzen und ist mit grosser Unsicherheit verbunden, sowohl was die Höhe der KAE als auch was die Dauer ihres Einsatzes angeht. Zudem wurden die begünstigten Kreise durch mehrere Notrechtsmassnahmen ausgedehnt. Die finanziellen Effekte der einzelnen Massnahmen, welche zu unterschiedlichen Zeitpunkten eingeführt wurden, lässt sich nicht präzise beziffern. Alle Erweiterungen und Entwicklungen zusammengenommen erscheint es plausibel, dass sich diese Kosten für April 2020 auf rund 5-7 Mrd. CHF belaufen werden. Die Zusatzausgaben für den Monat März dürften knapp die Hälfte dieser Summe betragen.

Die während der Gültigkeitsdauer dieser Verordnung auflaufenden Ausgaben für Kurzarbeitsentschädigung sollen dem ALV Fonds deshalb aus Bundesmitteln zurückerstattet werden. Der ALV Fonds würde seinerseits die Kosten tragen, die sich aus dem Anstieg der Arbeitslosigkeit und den damit verbundenen Ausgaben in der öffentlichen Arbeitsvermittlung ergeben.

### **4.3 Auswirkungen auf die Wirtschaft**

#### *Unternehmen*

Die Regelungen der vorliegenden Verordnung erleichtern und beschleunigen die Antrags- und Abrechnungsprozesse von KAE und erweitern den Kreis der Bezüger. Sie tragen dazu bei, die wirtschaftlichen Folgen der ausgesprochenen Verbote sowie der verschiedenen Auswirkungen der weltweiten Verbreitung des COVID-19 abzuschwächen und unterstützen die Betroffenen unbürokratisch, gezielt und rasch.

#### *Arbeitnehmende / Stellensuchende*

Die Regelungen der vorliegenden Verordnung tragen dazu bei, dass die betroffenen Unternehmen verstärkt KAE nutzen und viele Mitarbeitende ihre Anstellung behalten. Personen, welche KAE erhalten, wird die Möglichkeit gegeben, ihr Einkommen mit einer Zwischenbeschäftigung zu erhöhen.

Personen, welche bei der ALV gemeldet sind, werden Vorgaben zum Nachweis der Stellensuche gelockert. Die Erhöhung der Anzahl Taggelder sichert Einkommen und Kaufkraft länger ab und leistet einen wichtigen Beitrag dazu, die schwierige Situation der gegenwärtigen Lage zu überstehen.

### **4.4 Andere Auswirkungen**

Die Verordnung hat keine weiteren direkten Auswirkungen auf Bund, Kantone und Gemeinden, urbane Zentren, Agglomerationen und Berggebiete, Volkswirtschaft, Gesellschaft und Umwelt.

## 5 Rechtliche Aspekte

### 5.1 Verfassungsmässigkeit

Der Bundesrat hat am 16. März 2020 die Situation in der Schweiz als «ausserordentliche Lage» gemäss Artikel 7 EpG eingestuft. Gestützt auf diese Gesetzesbestimmung kann der Bundesrat, wenn es die ausserordentliche Lage erfordert, für das ganze Land oder für einzelne Landesteile die notwendigen Massnahmen anordnen. Solche Massnahmen (d. h. epidemienrechtlich motivierte «Primärmassnahmen») hat der Bundesrat in der am 13. März 2020 erlassenen und seither bereits wiederholt ergänzten COVID-19-Verordnung<sup>217</sup> vorgesehen. Der vorliegende Verordnungsentwurf enthält Massnahmen, die eine Abfederung der epidemienrechtlichen Massnahmen bezwecken. Solche «Sekundär-massnahmen» in der Form von bundesrätlichem Ordnungsrecht stützen sich soweit möglich auf formell-gesetzliche Delegationsnormen und gesetzliche Aufträge an den Bundesrat zum Erlass von Ausführungsbestimmungen. Wo solche nicht bestehen oder nicht ausreichen, stützt sich die bundesrätliche Ordnungskompetenz auf Artikel 185 Absatz 3 der Bundesverfassung (BV<sup>18</sup>), wenn die entsprechenden verfassungsrechtlichen Voraussetzungen (insbesondere der zeitlichen und sachlichen Dringlichkeit) erfüllt sind. Auf die genannten Verfassungsnormen gestütztes Ordnungsrecht ist zu befristen (vgl. Art. 7d Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz RVOG<sup>19</sup>).

Für diesen Fall sieht das AVIG Bestimmungen vor, die gewisse Aspekte der Regulierung abdecken. Sie reichen allerdings nicht aus, um die gesamte Verordnung zu rechtfertigen. Deshalb stützt sich die vorliegende Verordnung auf Artikel 185 Absatz 3 BV. Sie bezweckt, die schlimmsten Auswirkungen der vom Bundesrat beschlossenen epidemienrechtlichen Massnahmen für die Bereiche ALV und öAV abzumildern.

### 5.2 Vereinbarkeit mit internationalen Verpflichtungen der Schweiz

Die Vorlage ist mit den internationalen Verpflichtungen vereinbar. Sie hat keine Auswirkungen auf das Übereinkommen Nr. 168 der IAO über Beschäftigungsförderung und den Schutz gegen Arbeitslosigkeit, das von der Schweiz am 17. Oktober 1990 ratifiziert worden ist.<sup>20</sup> Die Vorlage hat ebenfalls keine Auswirkungen auf das Übereinkommen zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA)<sup>21</sup> sowie auf das Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (FZA)<sup>22</sup>, aufgrund dessen die Schweiz die Koordinationsbestimmungen der Verordnungen (EG) Nr. 883/2004<sup>23</sup> und Nr. 987/2009<sup>24</sup> übernimmt.

### 5.3 Finanzrechtliche Aspekte

Die Erhöhung des Bundesbeitrags an den Ausgleichsfonds der ALV von 6 Milliarden Franken für 2020 entspricht dem Subventionsgesetz und soll der Schuldenbremse unterliegen.

---

<sup>17</sup> SR 818.101.24

<sup>18</sup> SR 101

<sup>19</sup> SR 172.010

<sup>20</sup> SR 0.822.726.8

<sup>21</sup> SR 0.632.31

<sup>22</sup> SR 0.142.112.681

<sup>23</sup> SR 0.831.109.268.1 (in der Fassung von Anhang II zum Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit [mit Anhängen])

<sup>24</sup> SR 0.831.109.268.11